17/2106

Landtag Rheinland Pfalz
24.01.2017 09:34
Tgb.-Nr. 201701240934

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

23. JAN. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 427-1/2017-1#12		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Kleine Anfrage Drucksache 17/1973 der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)

„Tanklager Mertert/Lux. -2-"

Vorbemerkung

Die Firma Tanklux S.A. betreibt in Mertert, Luxemburg, im dortigen Hafengebiet an der Mosel ein Tanklager für Mineralölerzeugnisse, dessen Lagerkapazitäten von 60.000 m^3 auf 150.000 m^3 erweitert werden sollen. Für das geplante Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, zu der die SGD Nord im Oktober 2016 um Stellungnahme gebeten wurde. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung soll Anfang 2017 im Rahmen eines Scoping-Termins mit den deutschen Behörden erörtert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 17/1973 der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im vorliegenden Fall liegt eine abschließende Stellungnahme der SGD Nord zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung der geplanten Erweiterung des Tanklagers noch

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Hal-

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),

nicht vor, da für die Bewertung der Umweltauswirkungen relevante Anhänge der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in deutsche Sprache übersetzt waren. Auf Nachforderung der beteiligten Behörden wurden die übersetzten Anhänge am 02.01.2017 nachgereicht. Die abschließende Bewertung der Unterlagen durch die SGD Nord steht deshalb noch aus. Die Erörterung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den betroffenen Behörden soll am 15.02.2017 in Esch-sur Alzette stattfinden.

Zu Frage 2:

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das nationale deutsche Recht spielt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie für den deutschen Rechtsanwender keine Rolle mehr. Entscheidend ist allein das infolge der Umsetzung geänderte nationale Recht. Sollte Luxemburg die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben, gelten einzelne Regelungen der Richtlinie, wie der Zugang zu Gerichten, dort direkt und unmittelbar. Ist die Umsetzung auch in Luxemburg vollzogen, gelten die Ausführungen in Satz 1 entsprechend. Ungeachtet dessen lassen sich auch aus dem Richtlinientext geschützte Rechtspositionen für deutsche Rechtsgutträger entnehmen.

Gemäß Art. 23 Buchst. b der Richtlinie ist der betroffenen Öffentlichkeit in Verfahren nach 15 Abs. 1 der Richtlinie Zugang zu den Gerichten zu gewähren. Der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit ist in Art. 3 Ziffer 18, 1. HS, definiert. Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit müssen danach durch einen Sachverhalt des Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie in eigenen Rechtspositionen berührt oder möglicherweise berührt sein. Nationale Grenzen sind im Rahmen dieser Definition unerheblich. Dies ergibt sich auch daraus, dass es sich bei der Richtlinie nicht um nationales, sondern um europaweit geltendes Recht handelt. Zulassungsentscheidungen für neue Betriebe oder für die Änderung bestehender Betriebe, wie im vorliegenden Fall, sind Sachverhalte nach Art. 15 Abs. 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie.

Ob Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit tatsächlich klagebefugt sind, folgt gemäß Art. 23 Buchst. b) der Richtlinie wiederum aus dem innerstaatlichen (deutschen) Recht. Danach ist der Bürger klagebefugt, wenn er die Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte wie z.B. Leben, Gesundheit oder Eigentum plausibel darlegen kann. Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden oder das Land, sind klagebefugt, wenn sie über vergleichbare Rechtspositionen verfügen. Für Gemeinden

ergibt sich das vor allem aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Vergleichbare Rechte des Landes sind aufgrund des bekannten Sachverhalts derzeit nicht erkennbar.

Zu Frage 3:

Ja. Die Richtlinie 2012/18/EU ist unionsweit geltendes Recht.

Zu Frage 4:

Das Condominium ist von folgenden Maßnahmen betroffen:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mosel ist nach deutschem Recht eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erforderlich. Zudem ist für den Umschlag wassergefährdender Stoffe beim Löschen der Schiffe nach deutschem Recht eine Anzeige nach § 65 Landeswassergesetz erforderlich.

Die landseitigen infrastrukturellen Hafenanlagen, das Tanklager, die Abfüllplätze und die Rückhalteeinrichtungen betreffen dagegen nicht das Condominium.

Zu Frage 5:

Die der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Grunde liegende Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung regelt in Artikel 7 die Beteiligung anderer Mitgliedstaaten, wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte. Im Zuge der Beteiligung des Nachbarstaates in auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung geeigneter Weise hat die zuständige Behörde des Ursprungstaates dafür zu sorgen, dass die zu übermittelnden Unterlagen den Anforderungen des nationalen Rechts entsprechen und im Nachbarstaat auch sprachlich verständlich sind. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die luxemburgischen Behörden dieser Verpflichtung im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht nachkommen.

Externe Notfallpläne sind kein Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und fallen nicht unmittelbar unter die oben beschriebenen Übersetzungspflicht.

Ulrike Höfken